

ZWEITES KAPITEL**INHALTSVERZEICHNIS**

2	KUNSTLAUF	3
2.1	SCHWEIZER MEISTERSCHAFTEN	3
2.1.1	Allgemeines	3
2.1.2	Meistertitel	3
2.1.3	Erfordernisse	3
2.1.4	Programm	3
2.1.5	Teilnahme	4
2.1.6	SEV-Leistungsklassen	5
2.2	KUNSTLAUFTESTS	6
2.2.1	Allgemeines	6
2.2.1.1	Anmeldung	6
2.2.1.2	Einteilung der Tests	6
2.2.1.3	Gebühren	7
2.2.1.4	Kosten	7
2.2.1.5	Organisation und Durchführung	7
2.2.1.6	Testanforderungen resp. Zusammensetzung der Panels	8
2.2.1.7	Diplome/Abzeichen	8
2.2.1.8	Wertungsblätter/Club- und Verbandsadministration	9
2.2.1.9	Zulassung zu den Tests	9
2.2.1.10	Musik	9
2.2.2	Stiltests	9
2.2.2.1	Allgemeines	9
2.2.2.2	Reihenfolge der Laufübungen	10
2.2.2.3	Startreihenfolge	10
2.2.2.4	Lauffläche	10
2.2.2.5	Platzierung des Preisgerichtes	10
2.2.3	Kürtests	10
2.2.3.1	Allgemeines	10
2.2.3.2	Anforderungen für SEV Kürtests der 6. - 5. Klasse	10
2.2.3.3	Startreihenfolge	11
2.2.3.4	Lauffläche	11
2.2.3.5	Platzierung des Preisgerichtes	11
2.3	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	11
2.3.1	Einleitung	11
2.3.2	Klassen	12
2.3.3	Persönliche Anforderungen	12
2.3.4	Erforderliche Tätigkeit	13
2.3.4.1	Preisrichter	14
2.3.4.2	Technical Controller und Technical Specialists	14
2.3.5	Verzeichnis der Funktionäre	15
2.3.6	Ernennung	15
2.3.7	Beförderung	16
2.3.7.1	Preisrichter	16
2.3.7.2	Technical Controller und Technical Specialists	18
2.3.8	Probepreisrichter	19
2.3.9	Ehemalige Läufer	19

2.3.10	Monitore	20
2.3.11	Überprüfung der persönlichen Anforderungen	20
2.3.12	Meldung der Einsätze	20
2.3.13	Clubwechsel	20
2.3.14	Aufgebot	20
2.3.15	Interessenskonflikte / Code of Ethics	21
2.3.16	Berichterstattung und Diskretion	21
2.3.17	Aus- & Weiterbildung	21
2.3.18	Sanktionen	21

2 KUNSTLAUF

2.1 SCHWEIZER MEISTERSCHAFTEN

2.1.1 Allgemeines

Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit werden im ersten Teil der Technischen Reglemente, Kapitel 1.4 geregelt.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der jeweils gültigen SEV Reglemente:

- „Schweizer Meisterschaften im Eiskunstlaufen“ (Zirkular Nr. 12 / 2014/2015 vom 26.06.2014);
- „Beilage 1“ (Zirkular Nr. 6 / 2014/2015 vom 24.06.2014);
- „Beilagen 2-4 - General Required Elements for the Swiss Championships 2014/2015“ (Zirkular Nr. 14 / 2014/2015 vom 07.07.2014).

2.1.2 Meistertitel

Elite	„Schweizer Meisterin 2015 / Schweizer Meister 2015 / Schweizer Meister im Paarlaufen 2015“
Junioren	„Schweizer Meisterin Junioren 2015 / Schweizer Meister Junioren 2015 / Schweizer Meister Junioren im Paarlaufen 2015“
Senioren B	„Schweizer Meisterin Senioren B 2015 / Schweizer Meister Senioren B 2015“
Nachwuchs (U14 & U15)	„Schweizer Meisterin Nachwuchs 2015 / Schweizer Meister Nachwuchs 2015 / Schweizer Meister Nachwuchs im Paarlaufen 2015“
Jugend und Mini	„Schweizer Meisterin Jugend 2015 / Schweizer Meister Jugend 2015 / Schweizer Meisterin Mini 2015“

2.1.3 Erfordernisse

Um den Titel der entsprechenden Kategorie und die Medaille zu gewinnen gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der/m erstklassierten Dame / Mädchen, dem erstklassierten Herrn / Knaben und dem erstklassierten Paar wird der Titel zuerkannt.

2.1.4 Programm

Die Schweizer Meisterschaften der verschiedenen Kategorien werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Meisterschaften durchgeführt:

Elite	ISU Senior-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare).
-------	--

Junioren	ISU Junioren-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare).
Senioren B	ISU Junioren-Meisterschaften (Damen, Herren).
Nachwuchs	ISU Advanced Novice Wettkämpfe (Mädchen, Knaben, Paare), sofern der Vorstand des SEV kein anderslautendes Reglement erlassen hat.
Jugend und Mini	ISU Advanced Novice Wettkämpfe (Mädchen, Jugend Knaben), sofern der Vorstand des SEV kein anderslautendes Reglement erlassen hat.

2.1.5 Teilnahme

Betreffend Teilnahmebedingungen sowie Verteidigung des Schweizer Meistertitels und Altersgrenzen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen SEV-Reglemente „Schweizer Meisterschaften im Eiskunstlaufen“ (Zirkular Nr. 12 / 2014/2015 vom 26.06.2014) und „Beilage 1“ (Zirkular Nr. 6 / 2014/2015 vom 24.06.2014).

Elite	<p>Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.3.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU- resp. SEV-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Elite angehören sowie Läufer, die den Meistertitel Junioren erreicht oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.</p> <p>Eine durch Gewinn des Meistertitels Junioren oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV erlangte Aufstiegsberechtigung erlischt, wenn der betreffende Läufer / die betreffende Läuferin an den Schweizer Meisterschaften Elite des nachfolgenden Jahres nicht teilnimmt (unabhängig des Grundes).</p>
Junioren	<p>Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.3.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU- resp. SEV-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Junioren angehören sowie Läufer, die den Meistertitel Nachwuchs (Damen, Herren, Paare) oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.</p> <p>Eine durch Gewinn des Meistertitels Nachwuchs oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV erlangte Aufstiegsberechtigung erlischt, wenn der betreffende Läufer / die betreffende Läuferin an den Schweizer Meisterschaften Junioren des nachfolgenden Jahres nicht teilnimmt (unabhängig des Grundes).</p>

	Ausgeschlossen sind Läuferinnen und Läufer, die früher an Schweizer Meisterschaften Elite teilgenommen haben (siehe SEV-Leistungsklassen).
Senioren B	<p>Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.3.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen Bestimmungen des SEV erfüllen und der Leistungsklasse Senioren B angehören.</p> <p>Ausgeschlossen sind Läuferinnen und Läufer, die früher an Schweizer Meisterschaften einer höheren Kategorie teilgenommen haben (siehe SEV-Leistungsklassen).</p>
Nachwuchs	<p>Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.3.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU- resp. SEV-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Nachwuchs angehören sowie Läufer, die den Meistertitel Jugend (Mädchen, Knaben und Paare) oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.</p> <p>Eine durch Gewinn des Meistertitels Jugend oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV erlangte Aufstiegsberechtigung erlischt, wenn der betreffende Läufer / die betreffende Läuferin an den Schweizer Meisterschaften Nachwuchs des nachfolgenden Jahres nicht teilnimmt (unabhängig des Grundes).</p> <p>Ausgeschlossen sind Läuferinnen und Läufer, die früher an Schweizer Meisterschaften einer höheren Kategorie teilgenommen haben (siehe SEV-Leistungsklassen).</p>
Jugend und Mini	<p>Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländer (vgl. Technische Reglemente Ziff. 1.3.3.1), welche die Altersgrenzen gemäss den gültigen ISU- resp. SEV-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Mini/Jugend angehören.</p> <p>Ausgeschlossen sind Läufer und Läuferinnen, die früher an Schweizer Meisterschaften Nachwuchs und höher teilgenommen haben.</p>

2.1.6 SEV-Leistungsklassen

Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen SEV-Leistungsklassen müssen in den Kategorien Damen/Mädchen, Herren/Knaben und Paare folgende Tests vor dem 1. Oktober des laufenden Verbandsjahres bestanden und bis zum 1. Oktober der Geschäftsstelle des SEV gemeldet werden:

Elite	Kürtest 1. Klasse
Junioren	Kürtest 2. Klasse
Senioren B	Kürtest 2. Klasse
Nachwuchs	Kürtest 3. Klasse
Jugend und Mini	Kürtest 4. Klasse

Für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften gilt: Es darf pro Saison nur in einer Leistungsklasse gestartet werden.

2.2 KUNSTLAUFTESTS

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem SEV-Kürtest der 6. - 5. Klasse und zu einem SEV-Stiltest der 6. - 4. Klasse hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Kandidaten, die einen Test bei einem anderen als ihrem eigenen Club abzulegen wünschen, müssen am Test eine schriftliche Erlaubnis von ihrem Heimklub vorlegen. Andernfalls werden sie zum Test nicht zugelassen.

Für die SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse sowie SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse müssen die Kandidaten durch ihren Heimklub der Geschäftsstelle des SEV auf die von der Kommission Figure des SEV erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Ein nicht bestandener Test aller Kategorien (Kür und Stil) kann nicht vor Ablauf von 20 Kalendertagen wiederholt werden.

2.2.1.2 Einteilung der Tests

6. Klasse (Inter Bronze)	- Stiltest - Kürtest
5. Klasse (Bronze)	- Stiltest - Kürtest
4. Klasse (Inter Silber)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
3. Klasse (Silber)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
2. Klasse (Inter Gold)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
1. Klasse	- Stiltest

- (Gold)
- Kürtest
 - Parlaufstest

2.2.1.3 Gebühren

Die Höhe der Testgebühren für die verschiedenen Stil-, Kür- und Parlaufstestklassen wird jährlich vom Vorstand des SEV festgelegt und bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. dem SEV innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen. Andernfalls werden die Kandidaten zum Test nicht zugelassen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein ausgeschriebener Test vom Veranstalter nicht durchgeführt werden kann.

2.2.1.4 Kosten

Bei den SEV-Kürtests der 6. - 5. Klasse und SEV-Stiltests der 6. - 4. Klasse übernimmt der durchführende Club alle Kosten.

Bei den SEV-Kür- und Parlaufstests der 4. - 1. Klasse und SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse übernimmt der SEV die Kosten für die Wettkampffunktionäre sowie für das Equipment, die Wertungsblätter und die Diplome. Der Club stellt einen Speaker zur Verfügung, der gleichzeitig die Musik abspielt. Der SEV bezahlt dem organisierenden Club einen Anteil bis maximal CHF 150.00 pro Stunde Eismiete für die Dauer der Tests. Der Beitrag ist durch den Club mit Belegen unter Beilage eines Einzahlungsscheines bei der Kommission Figure des SEV einzufordern.

Die Entschädigung der Wettkampffunktionäre richtet sich nach den aktuellen Entschädigungs-Ansätzen des SEV (vgl. Entschädigungs-Ansätze gültig seit 01.05.2014, Zirkular Nr. 4 / 2014/2015 vom 04.06.2014).

2.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die SEV-Kür- und Parlaufstests der 4. - 1. Klasse und SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse werden durch die Kommission Figure des SEV durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet. Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests aller anderen Klassen sind die dem SEV angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür verantwortlich, das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten (vgl. SEV Kür- und Parlaufstests, Zirkular Nr. 15 / 2014/2015 vom 11.07.2014).

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgeborenen Preisrichter;
- Namen aller Kandidaten jedes vorgesehenen Tests, deren Clubzugehörigkeit sowie Lizenz-Nummer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen (siehe ISU Special Regulation & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials).

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes und des technischen Panels aufzufordern, anhand der Teilnehmerlisten zu überprüfen, dass kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht;
- einen Test abzusagen, wenn die Mindestanforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind;
- einen Kandidaten von einem Test auszuschliessen, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, die Testgebühr nicht entrichtet hat, den vorangegangenen Test nicht bestanden hat oder ein Verwandter des Kandidaten oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist.

Ausnahmen kann der Schiedsrichter nur mit Antrag an die Kommission Figure des SEV genehmigen lassen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, die Prüfung zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern.

2.2.1.6 Testanforderungen resp. Zusammensetzung der Panels

Der SEV veröffentlicht am Anfang der Saison ein Reglement mit den gültigen Testanforderungen (vgl. „SEV Kür- und Paarlauftests“, Zirkular Nr. 15/2014/2015 vom 11.07.2014 und „SEV Stilteste im ISU Judging System“ (Zirkular Nr. 20/2014/2015 vom 15.07.2014).

2.2.1.7 Diplome/Abzeichen

Nach bestandenem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom des SEV. Das Diplom wird anlässlich der Bekanntgabe der Resultate abgegeben. Für die Beschaffung und Ausfertigung dieser Diplome ist bei den SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse und SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse der SEV, bei den Tests aller anderen Klassen der durchführende Club verantwortlich.

Kandidaten, die einen Test bestanden haben, können das offizielle Abzeichen des SEV für die betreffende Klasse bei ihrem Club erwerben. Die Abzeichen sind durch die Clubs gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Preise bei der Geschäftsstelle des SEV zu beziehen.

2.2.1.8 Wertungsblätter/Club- und Verbandsadministration

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter des SEV benutzen. Diese müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern und dem Technical Controller/Technical Specialist, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Stiltests braucht es zusätzlich „blanko Bestätigungsschreiben“ für den ersten Teil (falls jemand nur den ersten Teil besteht) und pro Läufer ein Stilprogramm-Blatt für die schriftliche Version des ISU Judging Systems, ausgefüllt mit den geplanten Schritten des Stilprogrammes.

Für die Kürtests müssen die Läufer und Läuferinnen die Blätter („Planned Program Content Sheet“) für den Technical Controller und den Technical Specialist Assistant an der Besammlung abgeben. Den Preisrichtern sind leere Wertungsblätter zur Verfügung zu stellen.

Am Ende eines Tests überprüft der Schiedsrichter die Wertungsblätter auf Vollständigkeit. Bei den SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse und SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse sendet er die Zusammenfassung der Resultate elektronisch an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV. Bei den Tests aller anderen Klassen sendet er die ergänzten Wertungsblätter an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV.

Die bestandenen Tests werden elektronisch in der Club- und Verbandsadministration eingetragen.

2.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Zugelassen zu einem Test ist, wer den entsprechenden Test der nächstniedrigen Klasse bestanden hat.

Für die Zulassung zum SEV-Paarlauftest 4. Klasse müssen beide Kandidaten einzeln vorgängig den SEV-Kürtest 5. Klasse bestanden haben.

2.2.1.10 Musik

Für Darbietungen mit Musik muss diese auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

2.2.2 Stiltests

2.2.2.1 Allgemeines

Für die Bewertung der SEV-Stiltests wird das ISU Judging System angewendet. Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen SEV-Reglements „SEV-Stilteste im ISU Judging System“ (vgl. Zirkular Nr. 20 / 2014/2015 vom 15.07.2014).

2.2.2.2 Reihenfolge der Laufübungen

Die Laufübungen sind in jedem Stiltest in der Reihenfolge zu laufen, wie dies im jeweils gültigen SEV-Reglement „Stilteste im ISU Judging System,, (vgl. Zirkular Nr. 20 / 2014/2015 vom 15.07.2014) vorgesehen ist.

2.2.2.3 Startreihenfolge

Bei einem Prüfungslaufen mit verschiedenen Stiltests werden die einzelnen Klassen in der Regel gesondert geprüft.

2.2.2.4 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

2.2.2.5 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

2.2.3 Kürtests

2.2.3.1 Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen SEV-Reglements „SEV Kür- und Paarlauftests“ (vgl. Zirkular Nr. 15 / 2014/2015 vom 11.07.2014).

2.2.3.2 Anforderungen für SEV Kürtests der 6. - 5. Klasse

Bei den SEV Kürtests der 6. - 5. Klasse sind die Kürelemente je zweimal in der aufgeführten Reihenfolge zu laufen.

Wenn mehrere Kandidaten gleichzeitig einen Kürtest absolvieren, so läuft der erste Kandidat alle Sprünge, anschliessend läuft der zweite die Sprünge, dann der dritte usw. In der gleichen Weise folgen die Schritte und Pirouetten.

Nach der Besammlung sind alle Läufer nach den Anweisungen des Schiedsrichters während 6 Minuten zum Einlaufen berechtigt für die Elemente und für die Kür. Mit Beginn des Kürtestes (Elemente) sind jeweils zwei Läufer berechtigt, sich auf der Eisfläche aufzuhalten. Ein Läufer läuft die Testelemente vor, der nächstfolgende darf sich in einem Drittel der Eisfläche einlaufen ohne den startenden Läufer zu behindern.

Eine dritte Ausführung kann verlangt werden, wenn eine der regulären Ausführungen wegen eines nachweislich nicht durch den Läufer verschuldeten Hindernisses misslungen ist.

Es steht dem Läufer frei, auf eine zweite Ausführung eines Elementes zu verzichten.

Ein ausgewähltes Element darf in der zweiten oder dritten Ausführung nicht geändert werden (z.B. Sprungkombination, kombinierte Pirouette).

Von jedem Preisrichter sind die GOE (BASE, PLUS oder MINUS) für beide Ausführungen aufzuschreiben, die beste Beurteilung ist nach rechts zu schreiben.

2.2.3.3 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird für die SEV-Kürtests der 6. - 5. Klasse durch den veranstaltenden Club resp. für die SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse durch die SEV-Geschäftsstelle festgelegt.

2.2.3.4 Lauffläche

Die Lauffläche soll für die SEV-Kürtests der 6. - 5. Klasse mindestens 20 x 40 Meter, für die SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse 30 x 60 Meter, mindestens aber 26 x 56 Meter betragen.

2.2.3.5 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes und des technischen Panels für die SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

2.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

2.3.1 Einleitung

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Kunstlaufen mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Rechnungsführer
- System-Verantwortlicher
- Camera Operator

Die Aufgaben und Pflichten der verschiedenen Funktionen werden in den jeweils gültigen ISU-Bestimmungen umschrieben (Special Regulation & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials).

Die Funktionen Data Operator, Replay Operator, Rechnungsführer, System-Verantwortlicher und Camera Operator werden in einem separaten Kapitel umschrieben.

2.3.2 Klassen

Die Preisrichter im Kunstlaufen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter 2. Klasse
- b) 2. Klasse
- c) Anwärter 1. Klasse
- d) 1. Klasse
- e) National
- f) International
- g) ISU
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter

Die Technical Controller und Technical Specialists im Kunstlaufen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Anwärter
- d) Tests & Wettkämpfe
- e) National
- f) International
- g) ISU

2.3.3 Persönliche Anforderungen

Für die Ausführung des Amtes werden folgende persönliche Anforderungen erwartet:

- Preisrichter
- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
 - Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Constitution and General Regulation, Eligibility);
 - zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr. Preisrichter, die das 70. Altersjahr erreicht haben, dürfen weiterhin, aber mit Einschränkungen, tätig sein;
 - vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Kunstlaufens;
 - angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung, um das Amt ausüben zu können;
 - diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
 - vollständig unparteiisches Verhalten zu jeder Zeit (keine Voreingenommenheit für oder gegen eine Region, einen Club, einen Trainer oder einen besonderen Läufer);
 - gutes schriftliches Verständnis der englischen Sprache;
 - Befolgen der gültigen SEV-Reglemente und ISU-Bestimmungen;
 - Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Special Regulation & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials).

- | | |
|--------------------------|---|
| Technical
Controller | <ul style="list-style-type: none"> - Preisrichter der Klasse National oder höher; - Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Constitution and General Regulation, Eligibility); - zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr; - höchste Kenntnis im Kunstlaufen bezogen auf die technischen Aspekte; - gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache; - Fähigkeit, Anweisungen zu erteilen und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung; - Befolgen der gültigen SEV-Reglemente und ISU-Bestimmungen; - Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Special Regulation & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials). |
| Technical
Specialists | <ul style="list-style-type: none"> - Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“; - zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr; - höchste Kenntnis im Kunstlaufen bezogen auf die technischen Aspekte; - ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Kunstlaufen als Trainer oder Läufer; - ehemaliger Spitzensportler im Kunstlaufen (mindestens auf nationaler Ebene sowie Inhaber des SEV-Kürtest Silber); - gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache; - Fähigkeit, Anweisungen zu erteilen und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung; - Befolgen der gültigen SEV-Reglemente und ISU-Bestimmungen; - Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Special Regulation & Technical Rules, Single & Pair Skating and Ice Dance, Duties and Powers of Officials); - die Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Constitution and General Regulation, Eligibility) ist keine Anforderung. Für ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorie) bis sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen. |

2.3.4 Erforderliche Tätigkeit

Als Voraussetzung für die Ernennung sind bei den einzelnen Funktionen und Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.4.1 Preisrichter

- a) Anwärter 2. Klasse
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Preisrichterkurs;
 - Einsätze als Probepreisrichter an Tests 6. und 5. Klasse im Kunstlaufen;
 - mindestens ein Probeinsatz an einem lokalen Wettkampf im Kunstlaufen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests im Kunstlaufen abzunehmen.

Aktive Läufer sind berechtigt, vor dem 18. Altersjahr bereits Preisrichterkurse zu besuchen. Die Teilnahme wird im Hinblick auf die weitere Preisrichterkarriere angerechnet.
Mindestalter: 16. Altersjahr erreicht.

- b) 2. Klasse
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Preisrichterkurs;
 - Einsätze als Preisrichter an Tests 6. und 5. Klasse und lokalen Wettkämpfen im Kunstlaufen.

Preisrichter 2. Klasse sind berechtigt SEV-Tests 6. und 5. Klasse im Kunstlaufen abzunehmen.

- c) Anwärter 1. Klasse
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Preisrichterkurs;
 - mindestens 4 jährliche Einsätze an verschiedenen Tests oder Wettkämpfen.

- d) 1. Klasse und
e) National
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Preisrichterkurs, wobei es sich mindestens alle zwei Jahre um einen nationalen Preisrichterkurs handeln muss;
 - mindestens 4 jährliche Einsätze an verschiedenen Tests oder Wettkämpfen.

Preisrichter 1. Klasse sind berechtigt, alle Tests und, gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV, auch an Meisterschaften zu richten.

Nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

2.3.4.2 Technical Controller und Technical Specialists

- c) Anwärter
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten TS/TC-Kurs;
 - mindestens 4 jährliche Einsätze an verschiedenen Wett-

kämpfen.

Die Technical Controller Anwärter und Technical Specialists Anwärter sind nicht berechtigt, Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

- d) Tests & Wettkämpfe und
 - e) National
- jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten TS/TC-Kurs. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden;
 - mindestens 4 jährliche Einsätze an SEV-Tests und verschiedenen Wettkämpfen.

Die nationalen Technical Controller und nationalen Technical Specialists sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Kunstlaufen ihre Funktion wahrzunehmen.

In Ausnahmefällen können nationale Technical Controller auch als Technical Specialist oder umgekehrt eingesetzt werden.

2.3.5 Verzeichnis der Funktionäre

Der SEV führt ein Verzeichnis der Funktionäre der verschiedenen Sparten, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember, nach Durchführung der von der zuständigen Kommission des SEV anerkannten Aus- und Weiterbildungskurse publiziert wird.

2.3.6 Ernennung

Die Clubs und Regionalverbände sind berechtigt, der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists für die folgende Saison in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Meldung erfolgen zentral durch Einreichen des entsprechenden elektronischen Formulars an die E-Mail Adresse panels@swissiceskating.ch.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Wettkampf-Funktionäre in die entsprechende Funktion und Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Preisrichter der Klasse c) bis j) oder als Technical Specialist ausgeschlossen.

Ausländische Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists können im Verzeichnis der Funktionäre aufgenommen werden, sofern sie durch einen Club oder Regionalverband gemeldet werden. Sie werden jedoch in einer niedrigere Klasse (1 Stufe tiefer) aufgeführt, und im darauf folgenden Verbandsjahr durch die Kommission Figure des SEV wieder in ihrer bisherigen ausländischen Klasse bestätigt. Dies erfolgt nach Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Ausbildungskurs sowie erfolgreicher

Tätigkeit im gleichen Verbandsjahr. Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Ausbildungskursen zurückweisen. Ausgeschlossen sind Funktionäre, die bereits auf der ISU-Funktionärsliste (mit der Bezeichnung international oder ISU) aufgeführt sind.

2.3.7 Beförderung

2.3.7.1 Preisrichter

Die Preisrichter werden wie folgt ernannt und befördert:

- a) Anwärter 2. Klasse
 Personen mit gründlichen technischen und künstlerischen Kenntnissen des Eislaufens sowie Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Stil, Eistanzen oder SYS, die das Amt eines Kunstlauf-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder einem Regionalverband der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können auch in den anderen Sparten (Stil, Eistanzen oder SYS) in das Verzeichnis der Funktionäre als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

- b) 2. Klasse
 Nach mindestens zwei Jahren Praxis als Anwärter Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an Preisrichterkursen kann der Club bzw. der Regionalverband den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Preisrichter 2. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie 2. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

- c) Anwärter 1. Klasse
 Nach mindestens zwei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club bzw. der Regionalverband den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

d) 1. Klasse

Nach mindestens zwei Jahren erfolgreicher Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club bzw. der Regionalverband den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Es wird verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten.

Für die bevorstehende Beförderung zum Preisrichter 1. Klasse erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten anlässlich eines SEV-Kürtest 4. - 1. Klasse und einer Schweizer Meisterschaft.

Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

e) National

Nach mindestens drei Jahren erfolgreicher Praxis als Preisrichter 1. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann die Kommission Figure des SEV den Preisrichter in Absprache mit dem Vorstand des SEV zum nationalen Preisrichter im Kunstlaufen befördern.

Es wird verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme des Schiedsrichteramtes;
- ein Mindestalter von 30 Jahren. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden (z.B. abgekürztes Verfahren für ehemalige Läufer).

Nationale Preisrichter im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

f) International
g) ISU

Nationale bzw. internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können auf An-

trag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zuhanden der ISU als internationaler bzw. ISU-Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU. Es gelten die Bestimmungen der ISU.

- | | | |
|----|--------------------|--|
| h) | Internationale | Internationale bzw. ISU-Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zuhanden der ISU als internationale bzw. ISU-Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU. Es gelten die Bestimmungen der ISU. |
| i) | ISU-Schiedsrichter | |
| j) | Ehrenpreisrichter | Verdiente Preisrichter National und höher können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs, des Regionalverbandes oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter. |

Die Beförderung der Preisrichter der Klasse a) bis c) erfolgt durch den Club, bzw. den Regionalverband. Die Kommission Figure des SEV behält sich das Recht vor, die Beförderung mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückzuweisen.

Für die Beförderung der Preisrichter der Klasse d) und höher ist allein die Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand des SEV zuständig.

2.3.7.2 Technical Controller und Technical Specialists

Die Technical Controller und Technical Specialists werden wie folgt ernannt und befördert:

- | | | |
|----|----------|---|
| c) | Anwärter | Preisrichter der Klasse National oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Kunstlaufen übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder einem Regionalverband der Kommission Figure des SEV als Technical Controller Anwärter vorzuschlagen. |
|----|----------|---|

Ehemalige Teilnehmer an Schweizer Meisterschaften im Kunstlauf mit mindestens SEV-Kürttest Silber sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Kunstlaufen übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Technical Specialist Anwärter vorzuschlagen.

Es wird verlangt:

- gute Englisch-Kenntnisse;
- administrative Fähigkeiten.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in das Verzeichnis der Funktionäre.

- d) Tests & Wettkämpfe und
 - e) National
- Für die Nomination als Technical Controller für Tests & Wettkämpfe bzw. nationaler Technical Controller sowie für die Nomination als Technical Specialist für Tests & Wettkämpfe bzw. nationaler Technical Specialist ist die erfolgreiche Tätigkeit massgebend.

Es wird mindestens zwei Jahre erfolgreiche Praxis als Technical Controller für Tests & Wettkämpfe resp. als Technical Specialist für Tests & Wettkämpfe vorausgesetzt.

Für die bevorstehende Beförderung zum nationalen Technical Controller resp. zum nationalen Technical Specialist erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV für zwei Einsätze in verschiedenen Saisons anlässlich einer Schweizer Meisterschaft.

- f) International
 - g) ISU
- Internationale / ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller-Ausbildung vorgeschlagen werden.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizer Meisterschaften, welche das Amt des nationalen Technischen Specialists ausüben und die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist- Ausbildung vorgeschlagen werden.

Der Entscheid für die Ernennung liegt bei der ISU. Es gelten die Bestimmungen der ISU.

Für die Beförderung der Technical Controller und Technical Specialists ist allein die Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand des SEV zuständig.

2.3.8 Probepreisrichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

2.3.9 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizer Meisterschaften mit mindestens SEV-Kürtest Inter Gold können auf Antrag des Clubs oder des Regionalverbandes zuhanden der Kommission Figure des SEV in einem abgekürzten Verfahren zum Preisrichter

2. Klasse oder Anwärter 1. Klasse befördert werden sofern sie nachfolgende Kriterien erfüllen:

- die jährliche Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Preisrichterkurs;
- mindestens 1 Jahr genügend praktische Erfahrung als Anwärter 2. Klasse;
- mindestens 1 Jahr erfolgreiche Einsätze als Preisrichter 2. Klasse;
- mindestens 1 Jahr erfolgreiche Einsätze als Anwärter 1. Klasse.

Bei erfolgreicher Tätigkeit und Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten anlässlich eines SEV-Kürtests 4. - 1. Klasse und einer Schweizer Meisterschaft ist die Ernennung zum Preisrichter 1. Klasse durch die Kommission Figure des SEV möglich.

2.3.10 Moniteure

Die Preisrichter der verschiedenen Klassen dürfen weiterhin in ihrem Club als Moniteure aktiv sein. Sie dürfen jedoch weder Privatlektionen erteilen (z.B. als Hilfstrainer) noch ihre Läufer an Tests resp. Wettkämpfen bewerten (vgl. Code of Ethics, ISU Communication Nr. 1717 vom 25.01.2012).

2.3.11 Überprüfung der persönlichen Anforderungen

Die Clubs und Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die persönlichen Anforderungen für die entsprechende Funktion erfüllen, insbesondere jene:

- der Nationalität oder der Aufenthaltsbewilligung;
- der Amateurqualifikation gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen (Constitution and General Regulation, Eligibility) bzw. des wöchentlichen Einsatzes im Kunstlaufen (für Technical Specialists);
- der Altersbegrenzung.

2.3.12 Meldung der Einsätze

Die gemeldeten Wettkampf-Funktionäre bestätigen die Meldung ihrer Clubs oder Regionalverbände mittels eines elektronischen Personalblattes, welches bis zum 1. Mai an die E-Mail Adresse panels@swissiceskating.ch zugestellt werden muss.

2.3.13 Clubwechsel

Der Clubwechsel eines gemeldeten Funktionärs ist nach der Aufnahme in das Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

2.3.14 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für die SEV-Kür- und Paarlaufstarts der 4. - 1. Klasse, die SEV-Stilstarts der 3. - 1. Klasse sowie die nationalen Meisterschaften benötigten Preisrichter, Technical Controller und Technical Specialists nach Genehmigung durch den Vorstand des SEV direkt auf. Diese

Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

Preisrichter, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, sind vom Aufgebot für SEV-Kür- und Paarlauftests der 4. - 1. Klasse, SEV-Stiltests der 3. - 1. Klasse, nationale Meisterschaften sowie nationale Wettkämpfe ausgeschlossen. Sie sind jedoch weiterhin berechtigt, SEV-Kürtests der 6. - 5. Klasse Kür resp. SEV-Stiltests der 6. - 4. Klasse sowie Einsätze an Breitensport-Wettkämpfen wahrzunehmen.

2.3.15 Interessenskonflikte / Code of Ethics

Betreffend Interessenskonflikte wird die Einhaltung der gültigen ISU-Bestimmungen verlangt (ISU Communication Nr. 1717 vom 25.01.2012).

2.3.16 Berichterstattung und Diskretion

Wettkampffunktionäre dürfen sich nicht journalistisch betätigen an denjenigen Wettkämpfen, an denen sie selbst in Einsatz sind.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen und andere, während ihren Einsätzen gehörten Diskussionen bewahren.

Nur Schiedsrichter und Technical Controllers haben das Recht bzw. die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, eines Wettkampfes oder einer Meisterschaft) auf Anfrage der Läufer oder Trainer Begründungen zu den fachlichen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

2.3.17 Aus- & Weiterbildung

Die Wettkampffunktionäre aller Klassen sind verpflichtet wie folgt an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Ausbildungskurs teilzunehmen:

Preisrichter	Jedes Jahr einen regionalen oder nationalen Preisrichterkurs im Kunstlaufen.
--------------	--

Technical Controller und Technical Specialists	Jedes Jahr einen Technical Controller und Technical Specialists-Kurs (auch TS/TC-Kurs genannt).
--	---

Wettkampffunktionäre, die für die laufende Saison ein Aufgebot für eine Schweizer Meisterschaft erhalten, sind verpflichtet, den entsprechenden Kurs vollständig zu besuchen. Allfällige Ausnahmen werden von der Kommission Figure des SEV behandelt.

2.3.18 Sanktionen

Wettkampffunktionäre, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinen Tests oder Konkurrenzen im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelhafter Aktivität durch die

Kommission Figure des SEV im Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder in ihrer Funktion in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Ausbildungskurs besucht haben.

Wettkampffunktionäre, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV verwahrt werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand des SEV einen Schiedsrichter im Verzeichnis der Funktionäre für mindestens ein Jahr streichen lassen.